

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. September 2020

569

GRG Nr.	20	EA 11	44
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 12. August 2020 „Ferienjobs für Regierungsräte“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) vom Volk gewählt. Sie sind Magistratspersonen und nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung, BesVO; RB 177.22]). Als Magistratspersonen haben sie diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr Amt mit sich bringt (vgl. § 41 bis § 50 KV sowie Geschäftsreglement des Regierungsrates [GRR; RB 172.1]). Sie können dabei weitgehend frei entscheiden, wie sie dies zeitlich tun. Die Beurteilung ihrer Tätigkeit obliegt dem Volk als Wahlbehörde und – im Rahmen der Oberaufsicht – dem Grossen Rat (vgl. § 37 Abs. 1 KV).

Zum Thema Vereinbarkeit eines Regierungsmandats und eines Ständeratsmandats wird auf die Beantwortung von Frage 5 der Einfachen Anfrage von Peter Dransfeld vom 12. Februar 2020 „Wahlwerbung von Amtes wegen“ (GR 16/EA 159/474) verwiesen.

Frage 1

Die Arbeitszeiten und die Ferienansprüche sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung in der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) geregelt. Diese Verordnung findet gemäss § 1 Abs. 3 RSV auf Magistratspersonen keine Anwendung. Es gibt somit keine kantonalen Vorgaben über die Arbeitszeit oder über die Ferien von Mitgliedern des Regierungsrates. Sie erfassen ihre Arbeitszeit nicht. Der zeitliche Aufwand für ihre Tätigkeit kann daher nicht exakt beziffert werden. Er variiert stark, da zur Departementsführung Repräsentationspflichten oder ausserordentliche Einsätze hinzukommen, die sich ungleich über das Jahr verteilen.

Die mittlere wöchentliche Arbeitszeit der Regierungsrätinnen und Regierungsräte dürfte insgesamt rund 60 bis 70 Stunden betragen.

Frage 2

Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen zwischen fünf und sechs Wochen Ferien pro Jahr. Regelmässig erfordert die Regierungsfunktion jedoch eine punktuelle physische oder digitale Verfügbarkeit auch während der Ferientage, so dass faktisch nur ein Teil der Ferien für die Erholung genutzt werden kann.

Frage 3

Gemäss § 32 Abs. 3 BesVO dürfen die Mitglieder des Regierungsrates Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn eine Vertretung im Interesse des Kantons liegt. Die Einkünfte aus solchen Mandaten fallen in die Staatskasse. Die Mandate werden im Geschäftsbericht ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2019, Teil Regierungsrat, S. 28). Der Aufwand für die Mandate beschränkt sich in der Regel auf wenige Sitzungen pro Jahr. Er beträgt, einschliesslich der Vor- und Nachbearbeitung, insgesamt wenige Tage.

Frage 4

Die Mitglieder des Regierungsrates üben keine wesentlichen Ämter aus, die nicht eng an ihr Regierungsamt gekoppelt sind.

Frage 5

Es gibt keine Nebentätigkeiten, welche die Mitglieder des Regierungsrates für sich selbst als statthaft ansehen, nicht aber für die kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Peter Dransfeld (Grüne)
Kirchgasse 10
8272 Ermatingen

EINGANG GR		
12. Aug. 2020		
20	EAM	44

Dass die zeitliche Präsenz in einem Regierungsamt unter dem Strich erheblich grösser ist als bei einer Tätigkeit in der Wirtschaft, hatte schon Hans Peter Ruprecht erkannt ... (Thurgauer Zeitung 13.7.19)

Einfache Anfrage

Ferienjobs für Regierungsräte

Die Diskussion über die vorübergehende Doppelfunktion von Jakob Stark als Regierungs- und Ständerat hat Verschiedenes zutage gebracht. Stark berief sich darauf, sein Ständeratsmandat in den Ferien auszuüben, sein Regierungsamt also uneingeschränkt wahrzunehmen. Aus dieser Logik heraus erschien es ihm folgerichtig, die Vergütungen für beide Ämter zu behalten, während beispielsweise viele Gemeindepräsidenten im Vollamt ihre Grossratsentschädigungen an ihre Gemeinde abliefern.

Deutlich wurde auch, dass die Gleichzeitigkeit beider Ämter im Thurgau zulässig ist und dass es für die Vergütung keine Regelung gibt (wie etwa im Kanton St.Gallen, wo Stark seine Ständeratsentschädigung hätte dem Staat abgeben müssen). In diesem Zusammenhang erlaube ich mir die folgenden Fragen:

- 1. Wieviele Stunden wenden Thurgauer Regierungsräte pro Woche etwa für ihr Amt auf, wenn man Aktenstudium, Repräsentationspflichten und ausserordentliche Einsätze mitzählt?**
- 2. Wieviele Ferientage (Werktage) beziehen Thurgauer Regierungsräte pro Jahr etwa, an denen sie keine oder keine nennenswerte Arbeit für ihr Amt erledigen?**
- 3. Welche wesentlichen Ämter üben Regierungsmitglieder aus, die eng an ihr Regierungsamt gekoppelt sind? Wie verhält es sich dabei mit dem Zeitaufwand und der Vergütung?**
- 4. Welche wesentlichen Ämter üben Regierungsmitglieder aus, die *nicht* eng an ihr Regierungsamt gekoppelt sind? Wie verhält es sich dabei mit dem Zeitaufwand und der Vergütung?**
- 5. Gibt es zusätzlich vergütete Nebentätigkeiten, die die Regierungsräte für sich selber als statthaft ansehen, nicht aber für andere Angestellte des Kantons?**

Vermutlich ist es richtig, für ein Regierungsamt nicht jedes Detail zu regeln. Dies setzt aber voraus, dass die Regierungsmitglieder proaktiv und offen kommunizieren, wie sie ihr Amt wahrnehmen und wie sie mit Vergütungen umgehen. Dies auch mit Blick darauf, dass es etwa für Lehrerinnen und Verwaltungangestellte nicht ohne weiteres möglich ist, Nebenätigkeiten nachzugehen und dafür Einkünfte zu beziehen.

Dass Regierungsräte mehr arbeiten als andere, dürfte unbestritten sein, dass sie Freiräume brauchen, über die sie nicht Rechenschaft ablegen, erscheint ebenso legitim. Dass unsere Regierungsmitglieder einen massvollen Lebensstil ohne auffallenden Luxus oder Überschwang praktizieren, sei ihnen an dieser Stelle gedankt. Sie leisten damit einen Beitrag an die Glaubwürdigkeit unserer Institutionen.

Ermatingen 12. August 2020


Peter Dransfeld

